

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ration, während die Leute in der Etappe an der Verpflegung herumnörgeln, wenn nicht genug Abwechslung geboten wird. Begründet wir dieses merkwürdige Verhalten des Frontsoldaten damit, dass er keinen Hunger verspüre, dass ihm schlecht sei, dass sein Magen nicht in Ordnung sei. In den meisten Fällen handelt es sich wohl um ein Nichtessen-Wollen, für das allerdings noch keine Erklärung gefunden werden konnte. Es scheint sich daraus eine neue Verantwortlichkeit für den militärischen Führer zu ergeben, nämlich dafür zu sorgen, dass seine Untergebenen auch im Kampfe, auf Patrouille usw. essen und trinken, um ihre seelische und körperliche Widerstandskraft zu erhalten.

Die amerikanische Untersuchungskommission glaubt, dass es einmal möglich sein wird, einen Mann durch Injektionen oder Verabreichung bestimmter Präparate gegen einen seelischen oder körperlichen Zusammenbruch als Folge des Kampferlebnisses zu immunisieren. An sich wäre es heute schon möglich, einen Mann durch Verabreichung einer bestimmten Dosis bestimmter Hormone soweit aufzupulvern, dass er ohne weiteres Belastungen durchzustehen vermöchte, welche normalerweise unweigerlich zum Zusammenbruch führen müssten. Die Schädigungen, die aber entstehen würden, falls ein derart aufgepulverter Mann seinen Kulminationspunkt erreichen und zusammenbrechen würde, wären aller Voraussicht nach unheilbar. Bevor sich die Wissenschaft nicht noch bedeutend grössere Kenntnisse über die Fähigkeit des menschlichen Organismus, seelische und körperliche Überbeanspruchung zu ertragen, angeeignet hat, muss nach Auffassung der Kommission davon abgesehen werden, die natürlichen Grenzen der Belastungsfähigkeit durch künstliche Mittel zu ändern.

Aus der «ASMZ» mit freundlicher Bewilligung der Redaktion.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Unterlagen für das Rechnungswesen

Für das Jahr 1956 haben folgende Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee Gültigkeit:

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee
- Anhang zum Verwaltungsreglement
- Gesamtnachtrag Nr. 1 zum Verwaltungsreglement (VR)
- Administrative Weisung Nr. 1
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1956
- Richtpreise, gültig für die Selbstsorge ausserhalb der Waffenplätze (werden durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen über den Verbrauch von Konserven, gültig ab 1. Januar 1956 (Änderung Kap. 4 der Administrativen Weisung Nr. 1)
- Weisungen für die Wiederholungskurse (WO 1955)
- Anhang der Weisungen für die Wiederholungskurse (AWO 1956)
- Weisungen betreffend Schuhreparaturen; SMA 1954, Seiten 66 und ff.
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbssersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1956.

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

Gültig ab 1. Januar 1956

Für die Proviantbestellung ist die Reihenfolge der Artikel nach Preisliste einzuhalten

1	Kaffee, geröstet	Pakete zu 1 kg oder Kessel zu 10 kg	per kg Fr.	6.60
2	Kaffe Zusatz	Cartons zu 10 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr.	1.20
3	Nescoré	Cartons zu 24 Dosen zu 400 g	per Dose Fr.	4.90
5	Kakaopulver, gezuckert	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr.	3.60
6	Schokolademilchpulver	Kisten zu 20 kg, Cartons zu 12 kg		
		Dosen zu 1 kg	per kg Fr.	4.10
8	Schwarztee	Pakete zu 500 g	per kg Fr.	6.20
9	Lindenblüten	Säcke zu 1 kg	per kg Fr.	5.60
10	Würfelzucker	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 5 kg	per kg Fr.	—85
11	Kristallzucker	Säcke zu 25 kg	per kg Fr.	—85
12	Reis	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr.	—85
17	Teigwaren	Cartons od. Papiersäcke zu 10 und 20 kg	per kg Fr.	1.—
18	Haferflocken	Säcke zu 5 kg	per kg Fr.	—70
19	Hafergrütze	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—85
20	Rollgerste	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—55
21	Maisgriess	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—55
22	Mehl, geröstet	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—70
26	Apfelmus, tafelfertig	Cartons zu 24 Dosen, Dosen zu 1 kg	per kg Fr.	—95
28	Speisefett	Kisten zu 20 kg, Dosen zu 5 kg	per kg Fr.	2.70
29	Speiseöl	Kannen zu 10 kg	per kg Fr.	1.90
31	Taschennotportion (als Zwischen- verpflegung in 4 Blocks zu 80 g)	Kisten zu 100 Portionen à 320 g	per Port. Fr.	1.40
32	Zucker-Notportion	Kisten zu 200 Portionen à 50 g	per Port. Fr.	—10
33	Tee-Notportion	Kisten zu 200 Portionen à 4/5 g	per Port. Fr.	—10
34	Suppenkonserven	Cartons zu 200/400 Portionen à 50 g	per Port. Fr.	—16
35	Frühstückskonserven	Cartons zu 100/200 Port. à 64/65 g	per Port. Fr.	—35
38	Vollmilchpulver	Cartons zu 24 Dosen à 500 g	per Dose Fr.	2.85
39	Konzentrierte Bouillon	Cartons zu 6 kg in Dosen zu 1 kg	per Dose Fr.	5.20
40	Weisse Bohnen-Konserven	Cartons zu 24 Dosen à 880 g	per Dose Fr.	—85
41	Grünerbsen-Konserven	Cartons zu 24 Dosen à 880 g	per Dose Fr.	1.05
42	Konfitüre	Cartons zu 24 Dosen à 1 kg	per Dose Fr.	1.35
43	Tomatenextrakt	Cartons zu 24 Dosen à 410/475 g	per Dose Fr.	—95
44	Dörrobst, gemischt	Cartons zu 100 Beutel à 80 g	per Beutel Fr.	—40
48	Lebensmittel-Beutel	Packungen zu 100 Stück	per Stück Fr.	—15
50	Leberpastete	Cartons zu 100 Dosen à 60 g	per Dose Fr.	—35
53	Militärbiscuits	Cartons/Kisten zu 50/100 Port. à 200 g	per Port. Fr.	—45
54	Fleischkonserven	Kisten zu 100 Portionen à 150 g	per Port. Fr.	1.05
55	Dosenkäse	Cartons zu 100 Portionen à 70 g	per Port. Fr.	—55
 <i>Futtermittel:</i>				
59	Hafer für Brieftauben:	Säcke zu 70 kg	per 100 kg Fr.	33.—
	Futterweizen	Säcke zu 100 kg	per 100 kg Fr.	40.—
	Futtergerste	Säcke zu 80 kg	per 100 kg Fr.	35.—
	Futtermais	Säcke zu 100 kg	per 100 kg Fr.	45.—
	Futterwicken	Säcke zu 100 kg	per 100 kg Fr.	50.—
	Perle-Zusatzfutter	Säcke verschiedener Gewichte	per 100 kg Fr.	160.—
60	Heu	Ballen zu ca. 35—40 kg	per 100 kg Fr.*	22.—
61	Stroh (Kant.- und Stallstroh)	Ballen zu ca. 35—40 kg	per 100 kg Fr.*	11.—

* Diese Preise sind nicht gültig für Selbstankäufe der Truppe

Nur für Festungen:

63	Brot		per kg Fr. —.54
	Backmehl	Säcke zu 50 kg	per kg Fr. —.43
	Kochsalz	Säcke zu 50 kg	per kg Fr. —.10
65	Käse in Laiben		per kg Fr. 5.20

Verbrauch von Konserven

Die Administrativen Weisungen Nr. 1 des OKK, gültig ab 1. Januar 1955, Absatz 4, Seite 21, betreffend Verbrauch von Konserven, werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Konserven	Port. zu	Pro Mann				
		in WK, UK, EK, Einf. K. Kurse für HD			in RS Port.	in Kader-S Kursen für Fach- Ausb. Port.
		zu 20 Tagen Port.	zu 13 Tagen Port.	zu 6 Tagen Port.		
Militärbiscuits	200 g	2	1	1	10	2
Fleischkonserven	150 g	2	1	1	10	2
Suppenkonserven	50 g	4	2	2	20	4
Frühstückkonserven	65 g	2	1	1	10	2
Dosenkäse	70 g	3	2	1	12	3
Zucker-Notportionen	50 g	2	1	1	10	2
Tee-Notportionen	4 od. 5 g	2	1	1	10	2
Taschen-Notportionen als Zwischenverpflegung = 4 Blocks	320 g	1	1/2	1/4	4	1
	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen
Vollmilchpulver	500 g*	1/3	1/6	—	1 1/2	1/3
Schokolademilchpulver	1000 g	1/5	—	—	1/2	1/5
Bohnenkonserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Erbsenkonserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Tomatenextrakt	410/475 g	1/4	1/5	—	1/2	1/5
Konfitüre	1000 g	2/3	2/5	—	2	2/3

Je nach Bedürfnis können auch mehr Konserven verbraucht werden

Gemüseportionskredit

Der Zuschlag zum ordentlichen Gemüseportionskredit nach Ziffer 12, Absatz 2, Anhang VR wird für die Monate Januar und Februar 1956 auf 8 Rappen festgesetzt.

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze

gültig für die Monate Januar und Februar 1956

- Brot:** 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung. Die Preisermässigung von 2—3 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei Kriegsmobilmachung vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.
- Fleisch:** bis Fr. 4.— per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen).
- Käse:**
- a) *Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:*
Fr. 5.12 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG;
Fr. 5.20 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.
- b) *Tilsiterkäse:*
Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;
Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).
Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.
- Milch:** 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch. Muss die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermässigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.
- Heu:** bis Fr. 18.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 14.— per 100 kg offen ab Stock.
- Stroh:** bis Fr. 11.— per 100 kg in Ballen gepresst; franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 7.— per 100 kg Inlandstroh in Garben; franko Kantonement geliefert.
Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Waffenplatzkommando Thun

Wie wir vernehmen, wurde als Nachfolger von Oberstbrigadier Juillard

Oberst Mühlemann R.

Kommandant der UOS für Küchenchefs, zum Kommandanten des Waffenplatzes Thun, und

Oberst Béguelin Ed.

Kommandant der Fourierschulen, als Waffenplatzkommandant-Stellvertreter ernannt.

Wir gratulieren!